

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1960

Nummer 93

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
19. 8. 1960	Bek. — Wahltag für die Kommunalwahlen 1960 . . . . .	2217
19. 8. 1960	RdErl. — Allgemeine Kommunalwahlen 1960 . . . . .	2217
19. 8. 1960	Bek. — Allgemeine Kommunalwahlen 1960 . . . . .	2218

### II.

#### Innenminister

##### Wahltag für die Kommunalwahlen 1960

Bek. d. Innenministers v. 19. 8. 1960 —  
I B 1/20—12.60

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1960 (GV. NW. S. 187) wird bestimmt:

Meine Verfügung vom 13. Juli 1960 (MBI. NW. S. 1889) wird aufgehoben. Demgemäß finden die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise

**nicht** am 23. Oktober 1960  
statt.

Der Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise wird so bald wie möglich festgelegt werden.

Düsseldorf, den 19. August 1960

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
D u f h u e s

— MBI. NW. 1960 S. 2217.

##### Allgemeine Kommunalwahlen 1960

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1960 —  
I B 1/20—12.60

Nachdem ich die bisher gültige Bestimmung des Wahltages aufgehoben habe, ist der in der Anlage meines

RdErl. vom 13. 7. 1960 (MBI. NW. 1889) bekanntgegebene Terminkalender gegenstandslos geworden. Der für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise verbindliche Terminkalender wird alsbald nach Neufestsetzung des Wahltages bekanntgegeben werden.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren  
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
Gemeinden, Ämter und Landkreise.

— MBI. NW. 1960 S. 2217.

##### Allgemeine Kommunalwahlen 1960

Bek. d. Landeswahlleiters v. 19. 8. 1960 —  
I B 1.20—12.60

Nachdem der Innenminister die bisher gültige Bestimmung des Wahltages für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise aufgehoben hat, sind die mit meiner Bekanntmachung vom 13. Juli 1960 (MBI. NW. S. 1905) mitgeteilten Fristen und Termine für Anträge auf Entscheidung des Landeswahlausschusses über den Nachweis gem. § 15 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes gegenstandslos geworden. Die neuen Fristen und Termine werden alsbald nach Neufestsetzung des Wahltages bekanntgegeben werden.

— MBI. NW. 1960 S. 2218.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.

---